

Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024

1. Eine gnadenweise Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes 2024 kommt in Betracht für Verurteilte, gegen die eine von einem saarländischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe oder ein Strafarrest in einer saarländischen Vollzugsanstalt oder einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr im Saarland vollstreckt wird, wenn das Strafende in die Zeit vom **23. November 2024 bis zum 5. Januar 2025** - beide Tage eingeschlossen - fällt oder Verurteilte aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, aufgrund einer Gnadenmaßnahme oder aufgrund der Anrechnung einer Freistellung gemäß § 43 Abs. 9 StVollzG i. V. m. § 119 Abs. 3 SLStVollzG vorzeitig in diesem Zeitraum zu entlassen sind.

Diese Gefangenen können in Anwendung der §§ 43 SLStVollzG, 20 SJStVollzG bereits am 22. November 2024 aus der Strafhaft entlassen werden, eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 43 Abs. 3 SLStVollzG, § 20 Abs. 3 SJStVollzG oder § 43 Abs. 9 StVollzG i. V. m. § 119 Abs. 3 SLStVollzG kommt nicht in Betracht.

2. Der Teil der Strafe, der in dem Zeitraum vom 23. November 2024 bis 5. Januar 2025 zu vollstrecken wäre, ist im Gnadenwege zu erlassen.
3. Ein Gnadenerweis ist bei Gefangenen ausgeschlossen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat eine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer in § 181b StGB aufgeführten Straftat eine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verbüßen.
4. Ein Gnadenerweis ist ferner ausgeschlossen, wenn
 - Gefangene wegen vorsätzlicher Tötungs- oder Sexualdelikte in Haft sind;
 - Gefangene der gnadenweisen Entlassung nicht zustimmen oder fürsorgerische Gesichtspunkte einer Entlassung entgegenstehen;
 - ein sich unmittelbar anschließender, über den 5. Januar 2025 hinausgehender, weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z. B. Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßnahmen der Besserung und Sicherung);

- im Falle des § 68 f Abs. 1 S. 1 StGB die nicht vollständige Vollstreckung der Freiheitsstrafe das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde;
 - Gefangene sich nicht mindestens seit dem 30. August 2024 - gleich in welcher Sache - in Haft befunden haben;
 - Gefangene strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben;
 - Gefangene nach dem 28. Juni 2024 entwichen oder aus Lockerungen oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind;
 - gegen Gefangene während der laufenden Strafhaft nach dem 28. Juni 2024 Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.
5. Die Leitungen der Justizvollzugsanstalten leiten entsprechende Gesuche unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Generalstaatsanwaltschaft in Saarbrücken weiter.
- In der Stellungnahme soll außer dem Vollstreckungsstand insbesondere dargelegt werden, ob
- der oder dem Gefangenen eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann und
 - einer gnadenweisen Entlassung das öffentliche Interesse oder fürsorgerische Gesichtspunkte entgegenstehen.
6. Die Gnadenentscheidung wird von der Generalstaatsanwaltschaft nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken und gegebenenfalls der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters getroffen.
7. Bei Strafgefangenen, welche die von einem saarländischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe oder einen Strafarrest in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zu verfahren.
8. Kommt neben diesem Erlass auch die Anwendung der AV des Ministeriums der Justiz Nr. 3/2021 vom 1. September 2021 in Betracht, so gilt Folgendes:
- Strafende im Sinne dieses Erlasses ist der errechnete Endstraftermin und nicht der Halbstrafetermin im Sinne der AV vom 1. September 2021.

- Liegen die Voraussetzungen sowohl dieses Erlasses als auch der AV vom 1. September 2021 vor, so ist nach den für die Gefangenen grundsätzlich günstigeren Regelungen dieses Erlasses zu verfahren.
9. Die Vollzugsanstalten vermerken in der Entlassungsmitteilung an die Vollstreckungsbehörde die Zahl der nicht verbüßten Tage an Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Strafarrest, die in den Zeitraum 23. November 2024 bis zum 5. Januar 2025 fallen.

Saarbrücken, 29.08.2024